

Volksvertretung und Gesetzlichkeit

Der Gemeinschaftsvertrag — Rechtsform zur planmäßigen Gestaltung der territorialen Rationalisierung

Dr. HENRY FIEBIG,

Sektion Staats-, Wirtschafts- und Verwaltungsrecht
der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

In der Direktive des XI. Parteitages der SED wurde u. a. die Aufgabe gestellt, „durch eine ergebnisorientierte Gemeinschaftsarbeit der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und wissenschaftlich-technischen Einrichtungen untereinander auf vertraglicher Basis und Förderung durch die örtlichen Staatsorgane Effektivitätsgewinne zu erzielen“. Die einheitliche Rechtsgrundlage für die Gestaltung eines solchen kooperativen Zusammenwirkens von Wirtschaftseinheiten zur planmäßigen Organisation der territorialen Rationalisierung sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes (VG) vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) für Wirtschaftsverträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben (§§ 73 bis 77 VG). So entstanden auf der Grundlage von Gemeinschaftsverträgen u. a.

— Kooperationsgemeinschaften „Territoriale Rationalisierung“ bzw. Territoriale Interessengemeinschaften zur Sicherung eines koordinierten Handelns im Gesamtprozeß der territorialen Rationalisierung durch das abgestimmte Tätigwerden unterschiedlicher, auf die Leitung und Planung spezieller Aufgabenbereiche gerichteter Arbeitsgruppen;

— Rationalisierungsmittelbaugemeinschaften zur Organisation der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung bei der Projektierung, der Konstruktion und dem Bau von Rationalisierungsmitteln;

— Anwendergemeinschaften zur schnellen Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch die überbetriebliche Anwendung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse;

— Nutzergemeinschaften, insbesondere zur überbetrieblichen Nutzung von Rechentechnik und Software.

Da es vielfältige Möglichkeiten der Zusammenarbeit in derartigen nichtrechtsfähigen Gemeinschaften gibt, wurde mit den §§ 73 bis 77 VG eine Regelung getroffen, die den Wirtschaftseinheiten großen Handlungsspielraum für die Gemeinschaftsarbeit einräumt und somit betriebliche Initiativen auf diesem Gebiet fördert.^{1 2 3} Jedoch bringt der relativ hohe Abstraktionsgrad der Regelung auch Probleme bei der Rechtsanwendung mit sich. Die Schwierigkeit besteht darin, daß bei der vertraglichen Ausgestaltung territorialer Gemeinschaften die Wirtschaftseinheiten die allgemeinverbindlichen Regelungen des Vertragsgesetzes unter den spezifischen Bedingungen der Gemeinschaftsarbeit im Rahmen der territorialen Rationalisierung anwenden müssen.⁸ Hierfür stehen der Praxis „Hinweise zur rechtlichen Ausgestaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Territorien“⁴ zur Verfügung, die insbesondere den örtlichen Räten als Entscheidungshilfe bei der Wahrnehmung ihrer in §§ 4, 21, 39 und 63 GÖV - geregelten Verantwortung für die planmäßige Gestaltung der territorialen Rationalisierung dienen. Aus den in diesem Material dargestellten Möglichkeiten können die örtlichen Räte unter Berücksichtigung der territorialen Bedingungen die jeweils zweckmäßigste Form der Gemeinschaftsarbeit auswählen und diese ihrer Leitungs- und Planungstätigkeit zugrunde legen. Dabei geht es sowohl um die zielgerichtete Entwicklung territorialer Gemeinschaften durch Gemeinschaftsverträge als auch um die Anwendung von Kommunalverträgen^{5 6} sowie um Vereinbarungen koordinierenden Charakters zwischen den Räten der Bezirke bzw. Kreise und den Wirtschaftseinheiten.⁸

Der Gemeinschaftsvertrag als Instrument der Leitungs- und Koordinierung

Territoriale Gemeinschaften werden in erster Linie im Kreis gebildet. Hierbei bewähren sich im besonderen Maße Gemeinschaften mit komplexer Aufgabenstellung (z. B. Kooperationsgemeinschaften „Territoriale Rationalisierung“). In Großstädten mit Stadtbezirken hat sich die Praxis entwickelt, sowohl solche Gemeinschaften zu schaffen, die bestimmte Prozesse der territorialen Rationalisierung in der gesamten Stadt gestalten, als auch solche, die sich der Lösung dieser Aufgabe nur innerhalb eines Stadtbezirks zuwenden.⁷ Mithin werden territoriale Gemeinschaften auch im 3. Bezirk gebildet, wenn damit eine höhere Effektivität des Wirkens erreicht wird und die Leitbarkeit der Gemeinschaft gewährleistet ist.⁸

Unabhängig davon, auf welcher territorialen Ebene Gemeinschaften wirksam werden, gilt der Grundsatz, daß die Rechte und Pflichten der Beteiligten klar und verbindlich in Verträgen festzulegen sind. Das ist unabdingbar für eine volkswirtschaftlich effektive Gemeinschaftsarbeit. Dementsprechend bedarf die Bildung einer territorialen Gemeinschaft der übereinstimmenden Willenserklärung aller künftigen Gemeinschaftsmitglieder, unabhängig davon, ob diese leistungsstark oder leistungsschwach sind, ob sie im großen Umfang Leistungen für die Gemeinschaft erbringen oder nur im geringen Maße an der Gemeinschaftsarbeit beteiligt werden sollen.

Im Unterschied zu den wirtschaftsrechtlichen Leistungsverträgen (§§ 37 bis 72 VG), die unmittelbar der Gestaltung von äquivalenten Ware-Geld-Beziehungen dienen, wird mit dem Abschluß eines Gemeinschaftsvertrages leistungskoordiniierend auf die planmäßige Gestaltung zwischenbetrieblicher Kooperationsbeziehungen eingewirkt. Daher ist die vorherige

- 1 Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986 bis 1990, Berlin 1986, S. 117.
- 2 Dieses Erfordernis resultiert vor allem auch aus der Tatsache, daß der Gemeinschaftsvertrag nicht nur im Rahmen der territorialen Rationalisierung, sondern auch zur koordinierten Gestaltung komplexer Reproduktionsprozesse zwischen Wirtschaftseinheiten unterschiedlicher Territorien Anwendung findet.
- 3 Vgl. hierzu K. Gläß, „Fragen der Vervollkommnung der Leitung und Planung der territorialen Rationalisierung“, Staat und Recht 1986, Heft 11, S. 840 ff. sowie H. Fiebig/G. Miczewski, „Wirtschaftsrechtliche Gemeinschaften als Formen der kooperativen Zusammenarbeit im Rahmen der territorialen Rationalisierung“, Wirtschaftsrecht 1986, Heft 2, S. 42 ff.
- 4 Ausgearbeitet vom Lehrstuhl Wirtschaftsrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, herausgegeben vom Sekretariat des Ministerrates der DDR am 31. Dezember 1986, veröffentlicht in: „Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft“, Heft 342, Potsdam-Babelsberg 1987, S. 112 ff.
- 5 Vgl. S. Lörler, „Der Kommunalvertrag - Instrument leistungsorientierter Kommunalpolitik“, NJ 1986, Heft 10, S. 411 ff.
- 6 Mit derartigen Vereinbarungen kann beispielsweise verbindlich festgelegt und ausgestaltet werden
 - die Unterstützung einer wissenschaftlichen Einrichtung oder eines auf Forschung und Entwicklung spezialisierten Betriebes durch den Rat des Bezirks (bzw. Kreises);
 - die Unterstützung bezirks- bzw. kreisgeleiteter Wirtschaftseinheiten durch eine wissenschaftliche Einrichtung oder einen auf Forschung und Entwicklung spezialisierten Betrieb;
 - die Sicherung der für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Wirtschaftseinheiten erforderlichen territorialen Reproduktionsbedingungen und deren effektive Inanspruchnahme durch die Wirtschaftseinheiten.
- 7 In Karl-Marx-Stadt gibt es beispielsweise folgende Gemeinschaften:
 - für die gesamte Stadt die Kooperationsverbände „Kleinrechen-technik“ und „Wissenschaftlich-technische Geräte“, die Bank der Reserven produktiver Fonds sowie 18 branchenorientierte Werk-fahrtgemeinschaften und 7 Be- und Entladegemeinschaften;
 - auf der Ebene der 3 Stadtbezirke die Interessengemeinschaften „Robotertechnik“ und „Bauwesen“, den Kooperationsverband „Intensivierungshilfe“ sowie den Interessenverband „Arbeiter-versorgung“;
 - auf der Ebene von insgesamt 10 industriellen Ballungsgebieten der 3 Stadtbezirke die sog. territorialen Interessengemeinschaften (TIG), die sich jeweils in die Arbeitsgruppen „Grundfonds-ökonomie“, „Materialökonomie“, „Energieökonomie“ und „Sozialökonomie“ untergliedern.
- 8 Als Gemeinschaften auf der Ebene des Bezirks bewähren sich beispielsweise in Rostock die „Entwicklungs- und Produktions-stätte mikroelektronischer Rationalisierungsmittel“, die „Nutzer-gemeinschaft wissenschaftliche Geräte“ und die „Kooperations-gemeinschaft EDV“.